

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Universal Music Media GmbH** (FN 305120 g beim Handelsgericht Wien), Schwarzenbergplatz 2, 1010 Wien, vertreten durch Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, A-1010 Wien, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk „MUX D“ der MEDIA BROADCAST GmbH (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033), für die Dauer von zehn Jahren ab 30.05.2008 erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein 24 Stunden Vollprogramm, mit Schwerpunkt Musik und spezieller Konzeption für mobile TV-Nutzung gesendet. Neben Musikvideos sollen Sportberichte, Nachrichten, Call-In-Shows, Unterhaltungssendungen und User generated Contents gesendet werden.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Universal Media GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.05.2008 beantragte die Universal Media GmbH die Erteilung der Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk.

Die Angaben über das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms waren sehr allgemein gehalten. Die Behörde trug der Antragstellerin daher mit Mängelbehebungsauftrag vom 19.05.2008 auf, diese Angaben unter Vorlage entsprechender Unterlagen binnen einer Woche nachzureichen. Mit Schriftsatz vom 21.05.2008, bei der Behörde eingelangt am 26.05.2008, reichte die Antragstellerin die entsprechenden Angaben nach.

In seiner Sitzung am 29.05.2008 nahm der Rundfunkbeirat zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Sachverhalt

Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur

Die Universal Media GmbH ist eine zu FN 305120 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Geschäftsführer der Antragstellerin sind Hannes Eder und Karsten Kuskop-Schulze.

Alleingesellschafterin der Universal Media GmbH ist die Universal Music GmbH, eine zu FN 177747 v des HG Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien.

Alleingesellschafterin der Universal Music GmbH ist die Universal International Music B.V. mit Sitz in den Niederlanden. Deren Gesellschafter sind die Centenary Holding B.V. (95,4 %) und die Polygram Holding, Inc (4,6%). Alleinige Gesellschafterin dieser beiden Gesellschaften ist die Universal Music Group, Inc.

In den weiteren Beteiligungsstufen oberhalb der Universal Music Group, Inc besteht eine Struktur von Beteiligungsgesellschaften, die als „ultimate owner“ von der Vivendi S.A. beherrscht werden. Die Vivendi S.A. ist eine an der Pariser Börse notierte Aktiengesellschaft, deren Anteile im wesentlichen Streubesitz sind.

Treuhandverhältnisse liegen laut Angaben der Antragstellerin nicht vor.

Beteiligungen von Medieninhabern

Die Antragstellerin selbst ist nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk.

Die Muttergesellschaft der Antragstellerin ist alleinige Gesellschafterin der Universal Music Publishing GmbH, die einen Musikverlag betreibt.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und sonstigen Unternehmen im Medienbereich

Die Universal Media GmbH hat nach ihren Angaben keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und sonstigen Unternehmen im Medienbereich in Österreich.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

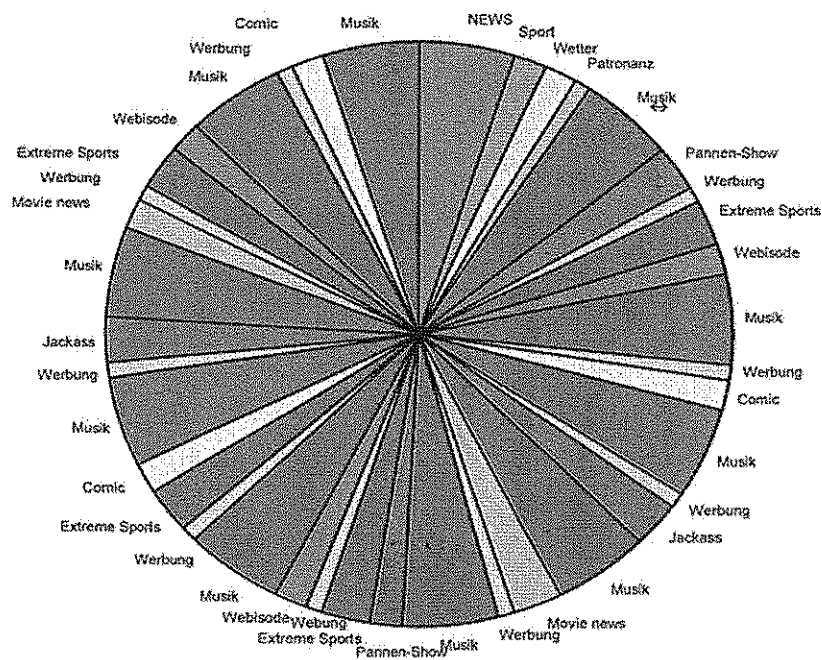
Programm „LaLa TV“

„LaLa TV“ ist ein speziell für die mobile Nutzung konzipiertes Programm, das sich mit einem Programmmix an eine junge, urbane, mehrheitlich männliche Kernzielgruppe – die sog. fast mover und early adopters – im Alter von 12 bis 29 Jahren richtet. Das verbreitete Programm „LaLa TV“ soll ein 24 Stunden Vollprogramm sein, das das Interesse der Zielgruppe nach technologischen Entwicklungen und medialer Innovation ebenso wie das Bedürfnis nach Information aus allen relevanten Themenbereichen von Politik bis Sport und lokaler Szene abdecken soll. Unterhaltungsprogramme aus allen verschiedenen Bereichen des Entertainment sollen das Angebot ergänzen. Dabei will LaLa TV ein speziell für die mobile Nutzung konzipierter Sender sein. Die Auswahl der Inhalte soll aus einem internationalen Blickwinkel erfolgen, wobei auch lokal relevanten Themen ein großer Stellenwert eingeräumt werden soll. Rund 50 % des gesamten Programminhaltes sollen musikalische Inhalte sein, die vom Videoclip über Studiosessions bis hin zu Konzertübertragungen reichen sollen. Daneben sollen Programminhalte aus dem Bereich User generated Content, dem Gamebereich und Call-In-Shows gesendet werden.

Es sollen keine Programm-Loops gesendet werden. „LaLa TV“ soll in 20minütige Zonen unterteilt werden, wobei sich die Programmstunde stark an der klassischen Radioprogrammierung orientiert.

Das Sendeschema in der von 06:00 bis 22:00 Uhr definierten Primetime gliedert sich wie folgt: In der Zeit von 06:00 bis 10:00 Uhr bilden service-orientierte, aktuelle Nachrichten und kurzweilige Unterhaltungselemente den Schwerpunkt. Die Vormittagsleiste von 10:00 bis 12:00 Uhr baut mehrheitlich auf musikalischen Elementen auf. Die Nachmittagschiene bis 17:00 Uhr setzt auf Gossip, Szene-News und alle Bereiche des Entertainments. Ab 18:00 Uhr werden verstärkt Service-Inhalte und Nachrichten gesendet.

Die Programmstunde in der Primetime wird grafisch dargestellt wie folgt definiert:



Ab 22:00 Uhr werden die Musikspezial-Flächen gesendet. Von 00:00 bis 06:00 Uhr wird eine reine Videoclipfläche gesendet, wobei an den Wochenenden zum Teil alternative Formate gesendet werden.

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin darauf, dass ihre Muttergesellschaft seit drei Jahren mit „urban tv“ ein über UMTS-Telefone empfangbares Fernsehprogramm veranstaltet. Darüber hinaus hat die Muttergesellschaft der Antragstellerin im Rahmen des DVB-H Testversuch in Wien an dem Projekt „Drei-Live“ mitgewirkt. Die Antragstellerin beabsichtigt im Bereich der technischen Abwicklung wie auch im Zusammenhang mit der teilweisen Übernahme von Programmbestandteilen mit dem Fernsehveranstalter Puls 4 zu kooperieren. Die technische Infrastruktur soll in den Räumlichkeiten von Puls 4 installiert werden.

Aus dem Content-Pool von Puls 4 oder anderen Rundfunkveranstaltern der ProSiebenSat1 Gruppe sollen insbesondere News, Szene- und Societyberichte, Live-Eventübertragungen und lokale Gossips übernommen werden. Für die Musikbeiträge liegen die Senderechte bei der Universal Music Group International. Die Inhalte für Extreme Sports werden von der Red Bull Media House GmbH und der QuattroMedia GmbH übernommen werden. Aktuelle Sportnachrichten werden zum Teil in Eigenproduktion erstellt, zum Teil von der Laola1.TV GmbH übernommen.

Hannes Eder ist Geschäftsführer der Antragstellerin. Er war zwischen 1989 und 2003 in verschiedenen Funktionen Mitarbeiter des ORF und hat im Rahmen seiner journalistischen Tätig-

keit eine Vielzahl von Features für ORF TV, VIVA und DoRo Productions gestaltet. Seit 2003 ist er Geschäftsführer von Universal Music in Österreich.

Als Content Manager wird Fabian Stilke tätig sein. Er ist seit 2008 Director Digital Business für den CEE-Raum, war zuvor u.a. als Marketing Manager für Konzeption und Markteinführung im Mobile TV Music TV Sender „Urban TV“ tätig und verfügt über umfassende Erfahrung im Bereich der digitalen Medien.

Unter Leitung von Herrn Stilke werden als Content Project Manager Benjamin Brüst und Anna Tschirko sein, die beide im Konzern der Antragstellerin tätig waren. Beide werden auch als Schnittstelle zu den von Puls4 erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zusammenstellung und der Auspielung der Programminhalte fungieren.

Im Bereich Marketing wird Mag. Daniela Bischof tätig sein, die nach ihrem Studium der Publizistik und Kommunikationswissenschaften und Politikwissenschaften beginnend mit 2000 für verschiedene Tonträgerunternehmen im Marketingbereich tätig war.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, Bestandteil des weltweit tätigen Medienkonzerns Vivendi zu sein, der u.a. neben Universal Music auch die Canal+ Group umfasst. Weiters vorgelegt wurde ein Businessplan für die Jahre 2008 bis 2010, der ab 2010 ein positives Betriebsergebnis vorsieht. Vorgelegt wurde auch eine Patronatserklärung der Universal Music GmbH, worin sich diese verpflichtet sämtliche Anlaufverluste ihrer Tochtergesellschaft zu finanzieren.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung / Vereinbarung mit den Programmaggregatoren:

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033, wurde der Media Broadcast GmbH die Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk für die Zeit vom 01.04.2008 bis zum 01.04.2018 erteilt. Die Media Broadcast GmbH hat der KommAustria zu KOA 4.250/08-040 eine Vereinbarung mit der Hutchison 3G Austria und der ONE GmbH als Programmaggregatoren iSd § 25a iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G vorgelegt. Die Vereinbarung sieht eine Verbreitung des gegenständlichen Programms im Basispaket vor.

Die Universal Music GmbH hat mit der Hutchison 3G Austria GmbH und der One einen Vertrag vom 13.12.2007 über die Bereitstellung eines digitalen Rundfunkprogrammes und die Sicherstellung der Verbreitung desselben durch den Multiplexbetreiber durch die Programmaggregatoren abgeschlossen. Die Universal Music GmbH hat sämtliche Rechte und Pflichten aus der Kooperationsvereinbarung DVB-H unter Zustimmung der Programmaggregatoren One GmbH und Hutchison 3G Austria GmbH an die Universal Music Media GmbH abgetreten und ist diese in die Pflichten eingetreten.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats:

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KOG der Antrag übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat am 29.05.2008 die Erteilung der gegenständlichen Zulassung an die Antragstellerin empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch bzw. Handelsregister. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform ist gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Universal Media GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Wie dargelegt wurde, haben sämtliche maßgeblich an der Antragstellerin (indirekt) beteiligten Unternehmen ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Bei der Antragstellerin liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne der § 11 Abs. 1 bis 3 PrTV-G vor.

Nach § 11 Abs. 5 PrTV-G dürfen Personen desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes (abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen – spill over) mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Welche Gebiete mit der gegenständlichen Zulassung versorgt werden, ergibt sich aus der Zulassung jener Multiplex-Plattform, über die die Ausstrahlung erfolgen soll. Zur Einhaltung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 PrTV-G ist die Zulassung daher an eine bestimmte Multiplex-Plattform (hier MUX D der MEDIA BROADCAST GmbH) gebunden.

Das Versorgungsgebiet der Multiplex-Plattform der MEDIA BROADCAST GmbH (Bedeckung „MUX D“) umfasst laut Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033, das gesamte Bundesgebiet. Da die Antragstellerin oder mit ihr im Sinne des § 2 Z 13 iVm § 11 Abs. 6 PrTV-G verbundene Personen derzeit kein Programm terrestrisch digital ausstrahlen, erfolgt kein Ausschluss nach § 11 Abs. 5 PrTV-G.

Das über UMTS ausgestrahlte Programm „urban tv“, stellt keinen Ausschließungsgrund im Sinne des § 11 PrTV-G dar.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu verweisen, dass die Antragstellerin sich auf das Know How ihrer Muttergesellschaft stützen kann, die bereits seit drei Jahren das UMTS-Programm „urban tv“ gestaltet.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Nach der Bestimmung des § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag „Nachweise (...) über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten.“ Eine Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und den Programmaggregatoren wurde vorgelegt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.)

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen.

Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren


Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

III. Rechtsmittelbelehrung


Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29. Mai 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)


Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

Universal Music Media GmbH, z. Hd. Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010
Wien,  per Fax 408 64 30